

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.755/0013-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ULJANA LYUBINA

PERS. E-MAIL • ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207445

IHR ZEICHEN • BMASK-90480/0012-III/3/2017

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherzahlungskontogesetz
geändert wird – Aussendung zur Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt
Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird das haushaltsleitende Organ über das positive Ergebnis
der Prüfung gemäß § 5a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II Nr. 489/2012 idF
BGBI. II Nr. 67/2015) informiert und das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5
Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II Nr. 245/2011 idF BGBI. II Nr. 68/2015)
mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II Nr. 489/2012 idF BGBI. II
Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz,
Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit
insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten
Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Gemäß § 5a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung hat das haushaltsleitende Organ zu erläutern, welche Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben gebündelt werden. Im vorliegenden Fall enthält der Titel der wirkungsorientierten Folgenabschätzung keine entsprechenden Angaben, wodurch eine Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 leg. cit. erschwert und nur durch Deduktion möglich erscheint. Eine diesbezügliche Ergänzung im Titel der wirkungsorientierten Folgenabschätzung hätte zu erfolgen.

Ferner wird erneut empfohlen, - um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen -, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten schon in der Problembeschreibung genauer darzustellen.

Ziel- und Maßnahmenformulierung:

Gemäß § 5a Abs. 2 leg. cit. ist im Falle einer Bündelung mit einer bereits bestehenden wirkungsorientierten Folgenabschätzung dieselbe zu aktualisieren, das bedeutet, gegebenenfalls Neuerungen – unter Beibehaltung der ursprünglichen Angaben – zu ergänzen oder zu ersetzen.

In diesem Fall handelt es sich – nach vorliegenden Informationen – um eine geringfügige Novellierung des bestehenden Gesetzes, das eine entsprechend gekennzeichnete Ergänzung der bestehenden wirkungsorientierten Folgenabschätzung erfordert. Das vorliegende Dokument weist jedoch nur minimal Bezüge zu der Bezug habenden WFA (Verbraucherzahlungskontogesetz - Begutachtungsverfahren; Stellungnahme vom 11.12.2015) auf. Es entsteht fälschlich der Eindruck, als würde es sich um eine generelle Novellierung des entsprechenden Gesetzes handeln.

Eine entsprechende Anpassung des Dokuments wird daher empfohlen.

- 3 -

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

11. September 2017
Für den Bundeskanzler:
FORJAN

Elektronisch gefertigt